

W. Neudorff GmbH KG
An der Mühle 3
31860 Emmerthal
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter

PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612350
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.670.893

Wien, 18. September 2023

Gegenstand: Geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Biozidproduktfamilie „*Nonanoic Acid Algaecides*“

Bescheid

Über den von der Firma W. Neudorff GmbH KG, An der Mühle 3, 31860 Emmerthal, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 22. Februar 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-QA084756-33 auf geringfügige Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2022-0.438.944 vom 8. Juli 2022 iVm dem Bescheid GZ 2022-0.828.432 vom 21. November 2022 für die Biozidproduktfamilie

Nonanoic Acid Algaecides (AT-0013884-BPF)

mit folgenden Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>NEU 1170 H EC</i>	AT-0013884-0001
<i>Finalsan Wege- & FugenRein</i>	
<i>NEU 1170 H AF 31.02 g/L</i>	AT-0013884-0002
<i>Finalsan AF Wege- & FugenRein NEU</i>	
<i>NEU 1170 H AF 28.0 g/L</i>	AT-0013884-0003
<i>Finalsan AF Wege- & FugenRein</i>	
<i>NEU 1370 H</i>	AT-0013884-0004
<i>RapidGo</i>	

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Änderung der Verpackungsgrößen und Verschlüsse

Gleichzeitig wird in der Anlage 1 der Absatz unter 5.4. „Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung“ geändert.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2022-0.828.432 vom 21. November 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Die genaue Zusammensetzung der Biozidprodukte ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2022-0.438.944 vom 8. Juli 2022 iVm dem Bescheid GZ 2022-0.828.432 vom 21. November 2022 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 22. Februar 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 für die Biozidproduktfamilie „*Nonanoic Acid Algaecides*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-QA084756-33) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 13. März 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2023-0.610.160 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 25. August 2023 zur Stellungnahme bis 13. September 2023 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist Einwände eingebracht. Diese Einwände betrafen die irrtümliche Nennung eines Inhaltsstoffes im jeweiligen Kapitel 6 „Sonstige Informationen“ der Meta-Ebenen 1 und 3 im SPC und in der Anlage 1, sowie das Ersetzen von „Spritzen“ durch „Gießen“ in der Überschrift des Kapitels 4.5 „Beschreibung der Verwendung“ in der Anwendung 11 in der Meta-Ebene 3. Den Einwänden wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage